

2368/AB XX.GP

Die unter Z1 2486/J-NR/1997 am 28. Mai 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Mag Firlinger und Kollegen betreffend Rechtsgrundlagen der österreichischen Osthilfe beehre ich mich, soweit sie sich auf die Gegenstände des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen läßt, wie folgt zu beantworten:

zu 1)

"Welche konkreten Erwägungen liegen der Forderung des Rechnungshofes zugrunde, eine materielle-rechtliche Grundlage für die Osthilfemaßnahmen zu schaffen?"

- Wie der Rechnungshof in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht an den Nationalrat über das Verwaltungsjahr 1993 aus Anlaß der Gebarungüberprüfung der österreichischen Osthilfe (Seite 17, Abs 3) dargelegt bzw unter Hinweis auf gleichlautende Empfehlungen aus Anlaß der Gebarungüberprüfungen der Aktion "Kampf dem Krebs" (Tätigkeitsbericht 1981 Abs 35.1) und des Österreichischen Nationalkomitees für Polenhilfe (Tätigkeitsbericht 1986 Abs 9.3) wiederholt hat, bedürfen (auch) Förderungsvorhaben des Bundes neben der bundesfinanzgesetzlichen Vorsorge einer materiell-rechtlichen Grundlage, um dem Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Staatsausgaben zu entsprechen.

zu 2)

"Wann hat der Rechnungshof diese Forderung gegenüber dem Bundeskanzleramt zuletzt erhoben?"

Der Rechnungshof hat seine diesbezügliche Empfehlung seit seiner erstmaligen Berichtserstattung an den Nationalrat über die österreichische Osthilfe alljährlich beim Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes (Tätigkeitsbericht 1994 Seite 25, Tätigkeitsbericht 1995 Seite 29) als "Unerledigte Anregung aus den Vorjahren" wiederholt. In Vorbereitung des - dem Nationalrat bis spätestens Jahresende 1997 vorzulegenden - Tätigkeitsberichtes 1996 ist derzeit ein Schriftverkehr mit dem Bundeskanzleramt über den aktuellen Verwirklichungsstand im Gange.

zu 3 bis 6)

"Welche Haltung hat das Bundeskanzleramt gegenüber dieser Forderung bisher eingenommen und womit hat es seine bisherige Untätigkeit begründet?"

"Ist dem Rechnungshof bekannt, ob im Bundeskanzleramt bzw in einem anderen Ressort bereits ein Entwurf eines Osthilfegesetzes ausgearbeitet wurde?"

Wenn ja, seit wann?"

"Wurde dem Rechnungshof bereits ein Entwurf eines Osthilfegesetzes übermittelt?"

Wenn ja, wann und welche Haltung hat der Rechnungshof zu diesem Entwurf bezogen?"

Wenn nein, wurde dem Rechnungshof die Übermittlung eines Entwurfes für absehbare Zeit in Aussicht gestellt?"

"Wurde dem Rechnungshof seitens des Bundeskanzleramtes oder eines anderen Ressorts bekanntgegeben, welche Gründe der Ausarbeitung eines Osthilfegesetzes entgegenstehen?"

Wenn ja, wann, von wem und welche Gründe wurden angeführt?"

Wie der Rechnungshof im Nachtrag zu seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1993 (Seite 17 Abs 3.3) dargelegt hat, hätte sich laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Stand Dezember 1994) ein entsprechender Gesetzesentwurf in Endredaktion befunden.

Über Anfrage teilte das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Juni 1996 dem Rechnungshof mit, daß es einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Reformstaaten in Zentral- und Osteuropa sowie mit den neuen unabhängigen Staaten ausgearbeitet hatte, und schloß diesen Entwurf seinem Schreiben bei, fügte allerdings gleichzeitig hinzu, daß dieser Entwurf inzwischen insoweit obsolet geworden sei, als im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in einer Arbeitsgruppe, in der auch das Bundeskanzleramt vertreten sei, ein Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von freiwilligen Beiträgen an Staaten sowie an internationale Organisationen und Einrichtungen ausgearbeitet werde, Ferner kündigte das Bundeskanzleramt in diesem Schreiben an, daß es dem Rechnungshof zu gegebener Zeit einen entsprechend überarbeiteten Gesetzesentwurf zuleiten werde. Von der Abgabe einer Stellungnahme zu dem ihm übermittelten, vom Bundeskanzleramt als obsolet bezeichneten Gesetzesentwurf hat der Rechnungshof aus verständlichen Gründen Abstand genommen, Der in Aussicht gestellte, zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abzustimmende Gesetzesentwurf ist dem Rechnungshof bislang nicht zur Begutachtung zugegangen: derzeit ist - wie oben ausgeführt - ein den Tätigkeitsbericht 1996 vorbereitender Schriftverkehr mit dem Bundeskanzleramt über den aktuellen Verwirklichungsstand der angefragten Angelegenheit im Gange, Im übrigen darf ich hinsichtlich dieses Schriftverkehrs und der übrigen gestellten Fragen unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Präsidialsitzung vom 22. Mai 1997 bezüglich des Inhaltes bzw des Umfanges von Interpellationen an den Präsidenten des Rechnungshofes um Verständnis ersuchen, daß ich im Sinne des Informationsbedürfnisses der Abgeordneten an mich gerichtete parlamentarische Anfragen zwar möglichst weitgehend, jedoch nur soweit und nur insoferne zu beantworten vermag, als sich diese Fragen noch auf die Gegenstände des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes zurückführen lassen.